

TEXTE

52/2011

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

UMWELTFORSCHUNGSPLAN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT,
NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT

Forschungskennzahl 3709 95 301
UBA-FB 001511

Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung

von

Andreas Hermann
Hendrik Acker
Öko-Institut e.V., Freiburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

UMWELTBUNDESAMT

Diese Publikation ist ausschließlich als Download unter <http://www.uba.de/uba-info-medien/4160.html> verfügbar.

Die in der Studie geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

ISSN 1862-4804

Durchführung
der Studie: Öko-Institut e.V.
Merzhauser Straße 173
79017 Freiburg

Abschlussdatum: März 2011

Herausgeber: Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/2103-0
Telefax: 0340/2103 2285
E-Mail: info@umweltbundesamt.de
Internet: <http://www.umweltbundesamt.de>
<http://fuer-mensch-und-umwelt.de/>

Redaktion: Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung

Rüdiger Weidlich, Dagmar Kase

Dessau-Roßlau, August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Vorgehen	1
3	Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen	2
3.1	Baden-Württemberg.....	3
3.2	Bayern.....	4
3.3	Berlin.....	5
3.4	Brandenburg	7
3.5	Bremen.....	8
3.6	Hamburg	10
3.7	Hessen	11
3.8	Mecklenburg-Vorpommern.....	12
3.9	Niedersachsen.....	12
3.10	Nordrhein-Westfalen	13
3.11	Rheinland-Pfalz	14
3.12	Saarland.....	15
3.13	Sachsen	15
3.14	Sachsen-Anhalt	16
3.15	Schleswig-Holstein	17
3.16	Thüringen	18
3.17	Schlussfolgerungen.....	19
4	Anhänge	21
4.1	Tabellarischer Überblick über die Länderregelungen und andere Instrumente	21
4.2	Ansprechpartner in den Bundesländern	32

1 Aufgabenstellung

Die Aufgabe des Öko-Instituts bestand darin, eine Übersicht über die derzeit auf Ebene der Bundesländer bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung zu erstellen. Dabei standen verbindliche Vorgaben (sowohl auf Gesetzes- und Verordnungsebene als auch verwaltungsinterne Vorschriften) im Fokus der Untersuchung, die dazu beitragen, dass umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen beschafft werden. Von Interesse waren daneben aber auch Projekte und Initiativen, die von den Landesregierungen als wesentlicher Bestandteil einer Politik der umweltfreundlichen Beschaffung angesehen werden. Von einer Darstellung einzelner Beschaffungsvorgänge bzw. bestehenden Rahmenvereinbarungen etc. wird in dieser Untersuchung allerdings abgesehen. Die Untersuchung beschränkt sich insoweit auf solche Maßnahmen, die aufgrund ihres steuernden Charakters zu einer Verstetigung einer umweltfreundlichen Beschaffungspraxis beitragen.

Zu untersuchen war zudem speziell auch die Frage, ob die Bundesländer inzwischen der Aufforderung der Bundesregierung gefolgt sind und Landesregelungen vergleichbar der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 oder dem Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007 in Kraft gesetzt haben.

Ziel der Untersuchung war dabei nicht, die Landesregelungen rechtlich zu prüfen oder eine vergleichende Bewertung der aktuellen Rechtslage in den Ländern vorzunehmen. Vielmehr ging es darum, mit der Übersicht einen Beitrag zur Beschreibung des Status quo der umweltfreundlichen Beschaffung in Deutschland zu leisten und ggf. die Identifizierung von Best-Practice-Beispielen zu ermöglichen.

2 Vorgehen

Zunächst wurde Anfang 2010 in einer Desk-Top Recherche eine erste Übersicht über die öffentlich zugänglichen Regelungen erstellt. Die Recherche von Regelungen und Instrumenten zur Förderung der umweltfreundlichen Beschaffung auf Ebene der Bundesländer erfolgte zum überwiegenden Teil im Internet (Schlagwortsuche sowie gezielte Suche auf den einschlägigen Seiten der Landesverwaltungen). In Ergänzung wurde stichprobenartig versucht, Informationen telefonisch zu überprüfen bzw. weiterführende Hinweise zu erhalten. Ab Mai 2010 wurde die Übersicht den zuständigen Landesbehörden mit der Bitte um Prüfung und Ergänzung zugesandt. Zu den in der Folge übermittelten Informationen erfolgten zur Klärung offener Punkte telefonische Rücksprachen. Gefragt wurde dabei nicht nur nach bestehenden Regelungen, sondern auch nach eventuell in Kürze geplanten Neuregelungen, so dass absehbaren Fortentwicklungen in der Übersicht Rechnung getragen wird.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt überblicksartig im Rahmen der im Anhang abgebildeten Tabelle. Im nachfolgenden Kapitel 3 werden die wesentlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer kurz dargestellt und erläutert.

Soweit nachfolgend keine Beschreibung des Inhalts einzelner in der Tabelle enthaltener Regelungen erfolgt, sind diese nicht veröffentlicht und liegen den Verfassern nicht vor.

3 Inhaltlicher Überblick über die landesrechtlichen Regelungen

Dem inhaltlichen Überblick sollen grundsätzliche Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz der Länder im Vergaberecht und der Rechtsnatur der verschiedenen landesrechtlichen Regelungsarten (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Empfehlungen etc.) vorangestellt werden.

Das Vergaberecht wird dem Recht der Wirtschaft zugeordnet, für das der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hat. Der Bund hat für den Bereich oberhalb der Schwellenwerde von seiner Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich auch in Form des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ Gebrauch gemacht.² Allerdings verbleiben den Ländern auch hier Regelungsspielräume in diesem Sektor, da § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB³ landesgesetzliche Abweichungen von den vergabespezifischen Eignungskriterien zulässt. Es besteht also eine klassische Öffnungsklausel hinsichtlich ergänzender Regelungen des Landesrechts. Aufgrund dieser Öffnungsklausel entfällt die Sperrwirkung der bundesgesetzlichen Regelung und den Ländern bleibt – im Umfang der bundesgesetzlichen Öffnungsklausel – die Gesetzgebungskompetenz erhalten. Den Bundesländern verbleibt danach z.B. die Möglichkeit, Vorgaben für die umweltfreundliche Beschaffung in bestimmten Produktgruppen vorzugeben.

In den folgenden Abschnitten der Untersuchung sind Gesetze, Verordnungen, und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich der umweltfreundlichen Vergabe aufgeführt. Diese Rechtsvorschriften lassen sich rechtlich wie folgt unterscheiden:

- **Gesetze** sind generell-abstrakte Regelungen, d.h. Maßnahmen die vom Gesetzgeber in einem parlamentarischen Verfahren erlassen werden, um in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie begründen verbindliche Rechte und Pflichten für die staatlichen Stellen, z.B. die Beschaffungsstellen sowie für die Bürger z.B. die Anbieter im Vergabeverfahren.
- **Rechtsverordnungen** sind Rechtsnormen, die in der Regel durch eine Regierung oder Verwaltungsstelle erlassen werden, also im Gegensatz zu einem Gesetz nicht in einem parlamentarischen Verfahren. Auch sie begründen Rechte und Pflichten gegenüber dem Bürger. Eine Verordnung (auch „Rechtsverordnung“ genannt) steht in der Normenhierarchie unter den Gesetzen und benötigt immer eine Verordnungsermächtigung in einem Gesetz.
- **Verwaltungsvorschriften** (auch abgekürzt als VwV) sind Anordnungen, die innerhalb einer Verwaltungsorganisation von einer übergeordneten Verwaltungsinstanz an nachgeordnete Verwaltungsbehörden ergehen, um z.B. eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden im Vergabeverfahren zu gewährleisten. Diese Vorschriften sind dabei zunächst nur im Innenrecht der Verwaltung bindend und sind mangels ei-

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.

² Vgl. § 100 Abs. 1 GWB. Öffentliche Aufträge unterhalb der Schwellenwerte bestimmen sich nach dem Haushaltsrecht, das in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern geregelt ist.

³ § 97 Abs. 4, Satz 2 und 3 GWB lautet: „Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

ner Außenwirkung keine für den Bürger (z.B. Bieter im Vergabeverfahren) unmittelbar wirkende Rechtsnorm. Da Verwaltungsvorschriften häufig auch norminterpretierende Auslegungen anordnen, können sie im konkreten Einzelfall jedoch in der Ausgestaltung eines konkreten Verwaltungsaktes oder durch die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsaktes auch Außenwirkung entfalten, z.B. im Fall der Ablehnung eines Angebots oder der Zuschlagserteilung für ein Angebot. Verwaltungsvorschriften werden nicht immer als solche bezeichnet, sondern können auch Anordnung, Dienstweisung, Erlass⁴, Richtlinie oder Verfügung genannt werden.

Nunmehr zum Überblick über die Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung.

3.1 Baden-Württemberg

Nach § 2 Abs. 2 des **Landesabfallgesetz** (LAbfG)⁵ von Baden-Württemberg soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die:

- „1. aus Abfällen hergestellt sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
3. aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
4. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
5. im Vergleich zu anderen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
6. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung eignen.“

Diese Soll-Vorschrift wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die Erzeugnisse „für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.“ Die landesrechtliche Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 37 Abs. 1 KrW-/AbfG⁶. Allerdings ist die bundesrechtliche Regelung im KrW-/AbfG nur als Prüfpflicht⁷ ausgestaltet im Gegensatz zu der Sollvorschrift im Landesrecht.

⁴ Mittels Erlass wurde z.B. das Vergabehandbuch 2008 des Bundes für den Hochbau und für den Straßen- und Brückenbau eingeführt.

⁵ Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG) Vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. Nr. 23, S. 802), in Kraft getreten am 24. Dezember 2009.

⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I, Nr. 53, S. 2723), in Kraft getreten am 1. März 2010.

⁷ § 37 Abs. 1 KrW-/AbfG lautet: „Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen. Insbesondere haben sie unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind.“

Baden-Württemberg verfügt über eine „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung“, die sog. **Beschaffungsanordnung** (BAO). In Punkt 6 dieser Verwaltungsvorschrift werden Bestimmungen zum „Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz“ getroffen. Darin heißt es, dass

„unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen [ist], das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft“.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der unter Umständen höhere Preis dabei für die Beschaffung kein Hindernis ist, sofern er insgesamt als „wirtschaftlich“ angesehen werden kann. Dabei müssen gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl berücksichtigt werden.

Des Weiteren stellt die BAO die Vermutungsregel auf, dass die nach dem Abfallgesetz festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung als erfüllt gelten, soweit Produkte mit anerkannten Umweltzeichen wie dem „Blauen Engel“ oder dem „Eco-Label“ der Europäischen Union gekennzeichnet sind. Schließlich wird verfügt, dass bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben, gezielt auch geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollten, die den Nachweis einer Zertifizierung nach EMAS, hilfsweise ISO 14001 oder einem anderen Umweltmanagementsystem, erbracht haben.

Zusammenfassend bedeutet die BAO im Wesentlichen, dass die Vergabestellen verpflichtet sind, bei der Auswahl des Beschaffungsgegenstandes eine Markterkundung durchzuführen, die auch darauf gerichtet ist, festzustellen, welche Lösung die umweltfreundlichste Variante darstellt und dies bei der Gestaltung der Ausschreibung sowie der Wertung entsprechend zu berücksichtigen. Die BAO gibt somit das verbindliche Ziel der umweltfreundlichsten Lösung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Maßgaben vor, aber überlässt den Weg dahin den jeweiligen Vergabestellen.

Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland die von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte für den Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung übernommen. Bei Baumaßnahmen des Landes werden ausschließlich Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft verwendet.⁸

3.2 Bayern

Auch das **Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz** enthält in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1⁹ eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 kann insoweit verwiesen werden.

Darüber hinaus bestehen „Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“, die sog. **Umweltrichtlinien Öffentliches Auftrags-**

⁸ Vgl. Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 2012 vom 20. 11. 2007, unter: http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2012_d.pdf.

⁹ Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134).

wesen. Diese Verwaltungsvorschriften richten sich in erster Linie an die Vergabestellen der Verwaltung der Staatsregierung. Sie gelten gem. Ziffer 7 ebenfalls für den kommunalen Bereich sowie für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Bei den Richtlinien handelt es sich um eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung, in der in allgemeiner Form teilweise verbindliche Vorgaben für die einzelnen Phasen des Vergabeprozesses getroffen werden. Für die besonders relevante Phase der Bedarfsanalyse und Auswahl des Auftragsgegenstands wird dabei festgelegt, dass zunächst zu ermitteln ist, welche umweltfreundlichen und energieeffizienten Lösungen angeboten werden. Eine Wertung bzw. Vorgabe zugunsten solcher Lösungen wird nicht getroffen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Auswahl einer umweltfreundlichen Lösung finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen sind. Allerdings wird eingeschränkt, dass sich dies auf „umweltbedeutsame öffentliche Aufträge“ bezieht. Als Beispiele werden Winterdienst und Gebäudereinigung genannt. Insoweit besteht bereits ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Einstufung eines Auftrags als „umweltbedeutsam“.

Die weiteren Ausführungen beschränken sich weitgehend darauf, leitfadenartig zu erläutern was bei der Ausschreibung einer umweltfreundlichen Lösung im Rahmen der Leistungsbeschreibung, bei der Zulassung von Nebenangeboten, den Eignungskriterien und der Wertung zu berücksichtigen ist, bzw. wie vorgegangen werden kann.

Für Holzprodukte enthalten die Richtlinien die Vorgabe, dass diese

„nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“

müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats von PEFC, FSC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.

Zusammenfassend beinhalten die Richtlinien mit Ausnahme der Vorgaben zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Holzwirtschaft keine Vorgaben, die zwingend zur Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen führen. Ihre Bedeutung besteht aber darin, dass sie den Beschaffern in übersichtlicher und kompakter Form, die Möglichkeiten einer umweltfreundlichen Beschaffung aufzeigen.

3.3 Berlin

Auch das **Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG Bln¹⁰) enthält in § 23 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 kann insoweit verwiesen werden.

Die bislang geltenden Bestimmungen in den Ausführungsvorschriften für umweltfreundliche Beschaffungen und Auftragsvergaben nach VOL/A sind nunmehr durch die Vorgaben des **Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz**, das am 23.7.2010 in Kraft getreten ist, überholt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ausschreibungs- und Vergabegesetzes sind alle Vergabestellen verpflichtet,

¹⁰ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (KrW-/AbfG Bln) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819 vom 21.7.2006).

„im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden“.

Sodann stellt das Gesetz klar, dass dies auch das Recht und die Pflicht umfasst, bei der Bedarfsermittlung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung entsprechende Anforderungen aufzustellen und angemessen zu berücksichtigen, sowie für die Auftragsausführung ergänzende Verpflichtungen auszusprechen. Kernstück der Regelung ist allerdings die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass verbindlicher Verwaltungsvorschriften, mit denen solche Anforderungen durch den Senat konkretisiert werden können. Seit Inkrafttreten des Berliner Vergabegesetzes ist die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, verbindliche Verwaltungsvorschriften mit entsprechenden ökologischen (Mindest-)Kriterien für relevante Produkte und Dienstleistungen für alle öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin zu erlassen. Durch Verwaltungsvorschriften soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten eines Produktes oder einer Dienstleistung zu ermitteln sind. Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 97 Abs. 5 GWB sind auch die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen.

Damit kann die Senatsverwaltung zukünftig für alle Vergabestellen des Landes Berlin verbindlich vorgeben, welche umweltbezogenen Anforderungen bei der Beschaffung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen zu stellen sind. Der mit dem Gesetz eröffnete Weg verpflichtender und detaillierter Vorgaben für einen präzisen Produkt- bzw. Dienstleistungskatalog wird dabei konsequent ausgebaut und der Prozess einer fortlaufenden Aktualisierung und/oder Ausweitung verstetigt. Entsprechende Verwaltungsvorschriften sollen spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben werden.

Derzeit liegt die Entwurfsfassung einer „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)“ mit einem umfangreichen Anlageteil (Leistungsblätter für spezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Erläuterungen zur Berechnung von Lebenszykluskosten bei strombetriebenen Geräten) vor. Umweltbezogene Anforderungen mit nachhaltiger Wirkung sind für die entsprechende Leistungsbeschreibung im Rahmen der Beschaffung von ausgewählten Büroartikeln, IT-Geräten, Elektrogeräten, Straßenfahrzeugen, Reinigungsverträgen sowie Planungsleistungen von Gebäuden erarbeitet worden.

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift wird in den nächsten Wochen der EU-Kommission zur Notifizierung vorgelegt und anschließend vom Senat beschlossen. Die Verwaltungsvorschrift soll noch im Jahr 2011 in Kraft treten.

Ferner existiert für den Baubereich (Hoch- und Tiefbau) das **Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt VI A Nr. 14 / 2004) über die Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen**. In diesem Regelwerk wird die Verwendung von Bauteilen aus Tropenholz bei öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen untersagt, es sei denn, das Tropenholz bzw. Tropenholzprodukt ist gemäß Forest Stewardship Council (FSC) oder gleichwertig zertifiziert.

Mit dem **Rundschreiben „Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen, Leasing und Kauf“ SenGesUmV III 1/2007** wurden für die Fahrzeugbeschaffung durch die öffentliche Hand die CO₂-Standards neu festgelegt. Mit dem Rundschreiben werden die bereits

2003 festgelegten „Kriterien für die Kfz-Beschaffung der Berliner Verwaltung, Leasing und Kauf“ auf den Stand von 2007 aktualisiert.¹¹

3.4 Brandenburg

Die allgemein geltenden vergaberechtlichen und sonstigen Regelungen zu umweltorientiertem Beschaffungswesen und zu Umweltkriterien enthalten weitgehende Möglichkeiten, Umweltbelange bei der Vergabe zu berücksichtigen. Konkrete und verbindliche Regelungen beschränken sich jedoch auf eine kleinere Anzahl bestimmter Sachgebiete bzw. Produktgruppen in Brandenburg.¹²

Derzeit erarbeitet die Landesregierung den **Entwurf für ein Brandenburger Vergabegesetz**. Darin enthalten sind Regelungen über eine mit dem Auftragnehmer zu vereinbarende Mindestvergütung der Arbeitnehmer bei der Erbringung von Leistungen für den öffentlichen Auftraggeber sowie über den Ausschluss von Waren, die in ausbeuterischer Kinderarbeit bzw. Zwangsarbeit hergestellt werden. Die Einbeziehung verbindlicher ökologischer Vergabekriterien ist durch die Landesregierung z.Zt. nicht vorgesehen.¹³

Das **Brandenburgische Abfallgesetz** (BbgAbfG)¹⁴ enthält in § 27 eine dem Landesabfallgesetz von Baden-Württemberg entsprechende Soll-Vorschrift zu Gunsten der umweltfreundlichen Beschaffung.

§ 27 BbgAbfG lautet:

„(1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beitragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- 1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,*
- 2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,*
- 3. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,*
- 4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im Übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und*
- 5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorha-*

¹¹ Schriftliche Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Berlin vom 23.8.2010.

¹² Schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg vom 23.8.2010.

¹³ Schriftliche Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg vom 23.8.2010.

¹⁴ Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97 Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/2009, Nr. 8 S. 175).

ben zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt. Bei Bauvorhaben soll insbesondere auf eine den vorgenannten Kriterien entsprechende Planung, Projektierung und Ausführung Einfluß genommen werden.“

Im Übrigen kann insoweit auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 verwiesen werden.

Mit dem **Vergabehandbuch des Landes Brandenburg** für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL) erhalten die Beschaffer eine Handreichung. Diese umfasst allerdings nicht den Bereich der VOF und VOB. Im Handbuch wird die Stellung der umweltfreundlichen Beschaffung als gewöhnliche Anforderung beschrieben. Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen sind.

Alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums sind gehalten, das durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erarbeitete Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen – mit einigen Einschränkungen – anzuwenden.¹⁵

Der „**Gemeinsame Erlass des BMWi, BMELV, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007**“ ist Bestandteil des VHB. Bei der Beschaffung von Holzprodukten ist eine standardisierte Ergänzung des Angebotsschreibens „Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten“ zu verwenden. Danach müssen alle zu verwendenden Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Bei einigen wenigen Produktgruppen, wie z. B. Bürotechnik (Kopierer, Faxgeräte etc.), werden umweltbezogene Kriterien regelmäßig in die Leistungsbeschreibung aufgenommen. Die Landesregierung empfiehlt zudem, auch bei Büromaterial umweltfreundliche Artikel zu beschaffen. Die Umsetzung in den Produktgruppen liegt jedoch im Ermessen der jeweils für die Beschaffung zuständigen Stelle – in der Regel sind dies Landesbetriebe, da die Beschaffungsaktivitäten des Landes weitgehend dort konzentriert sind. Dies gilt insbesondere für Papier, Büromaterial, Büromöbel, IT-Technik, Leistungen der Liegenschaftsbewirtschaftung wie Reinigungsleistungen, Bauleistungen und die Beschaffungen von Dienstfahrzeugen.¹⁶

3.5 Bremen

Nach § 2 Abs. 2 des **Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**¹⁷ kommt der öffentlichen Hand die Pflicht zu

„unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes insbesondere die Gestaltung von Arbeitsabläufen und ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere, wenn sie schadstoffhaltig sind, möglichst vermieden wird. Langlebigen, reparaturfreundlichen, wieder verwendbaren und wieder verwertbaren Erzeugnissen, bei deren Herstellung vergleichsweise umweltschonende Verfahren angewandt oder die aus Abfällen hergestellt wurden, ist der Vorzug zu geben, wenn diese für

¹⁵ Schriftliche Stellungnahme des des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg vom 23.8.2010.

¹⁶ Schriftliche Stellungnahme von des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Brandenburg vom 23.8.2010.

¹⁷ Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289); zuletzt geändert durch § 22 Abs. 2 Bremisches Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Ausführungsg vom 2. 2. 2010 (Brem.GBl. S. 125).

den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

In **§ 19 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe** (Tariftreue- und Vergabegesetz) ist geregelt, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung sind, berücksichtigt werden müssen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vorschreibt, kann er gem. § 19 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- „1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,*
- 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,*
- 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und*
- 4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.“*

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Beschaffungsstellen Umweltbelange bei der Entscheidung über den Auftragsgegenstand sowie im weiteren Vergabeverfahren einbeziehen. Wie dies zu geschehen hat, bleibt weitestgehend den Beschaffungsstellen überlassen.

§ 4 des Bremischen Energiegesetzes verpflichtet das Land zur vorzugsweisen Beschaffung von Geräten und Anlagen sowie Lieferungen und Leistungen, die durch einen sparsamen Energieverbrauch gekennzeichnet sind, wenn diese Vorteile nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu etwaigen höheren Beschaffungskosten stehen. Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist entsprechend der Treibstoffverbrauch zu berücksichtigen. Gem. Absatz 3 sind diese Anforderungen bei Ausschreibungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen zu beachten. Der Beschaffungsstelle bleibt es überlassen, wie sie diese Anforderungen umsetzt. Es fehlen Anhaltspunkte, wie die Energieeinsparungen bewertet und somit zu möglichen Mehrkosten ins Verhältnis gesetzt werden können. Im Ergebnis sind die Vorgaben des Energiegesetzes im Vergleich zum Bremer Tariftreue- und Vergabegesetz durch Nennung der Bezugsgrößen „Energieeffizienz“ und „Treibstoffverbrauch“ jedoch konkreter und dadurch noch besser geeignet Entscheidungen im Sinne umweltfreundlicher Lösungen zu steuern.

Für die Beschaffung der Verwaltungen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ist die Beschaffungsordnung anzuwenden. Die **Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen** (Land- u. Stadtgemeinde, Brem. BeschO) vom 06.09.1994 ist als Verwaltungsvorschrift erlassen und legt in Nr. 4 den Umweltschutz als allgemein gültigen Beschaffungs- und Vergabegrundsatz fest. In der Anlage 2 der Brem. BeschO („Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen“)¹⁸ sind entlang des Beschaffungsvorgangs – von der Marktbeobachtung über die Leistungsbeschreibung bis zur Bewertung der Wirtschaftlich-

¹⁸ Wird derzeit durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überarbeitet.

keit von Angeboten – Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen aufgeführt.

3.6 Hamburg

Auch das **Hamburger Abfallgesetz**¹⁹ enthält in § 2 Abs. 1 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 kann insoweit verwiesen werden.

Das **Hamburgische Vergabegesetz** statuiert in § 3 b die Pflicht für Auftraggeber im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Dienstleistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Das **Hamburgische Klimaschutzgesetz** (HmbKliSchG) regelt in § 10 Beschaffungsanforderungen an Anlagen und Geräte:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bei Beschaffungen solchen Anlagen und Geräten den Vorzug zu geben, die die sonstigen Anforderungen erfüllen und während der üblichen Nutzungsdauer einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, sofern dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

Darüber hinaus regelt § 7 Nr. 5 der **Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg**, dass die Zentralen Beschaffungsstellen für den erforderlichen Informationsaustausch sorgen, um sicherzustellen, dass Erkenntnisse und Erfahrungen der Bedarfsstellen bei künftigen Beschaffungen berücksichtigt werden können. Ausdrücklich werden die Bedarfsstellen in dieser Verwaltungsvorschrift angehalten, wirtschaftlichere oder umweltverträglichere Möglichkeiten der Bedarfsdeckung den Zentralen Beschaffungsstellen umgehend mitzuteilen.

Zusätzlich hat die Behörde für Umwelt einen „**Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL**“ herausgegeben. Er soll dazu anregen die aus Umweltsicht richtigen Fragen zu stellen, und dabei helfen, die entsprechenden Umwelanforderungen rechtssicher in die Ausschreibungen einzubeziehen. Er enthält keine verbindlichen Vorgaben, sensibilisiert aber für die Möglichkeiten der Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte in der öffentlichen Beschaffung, bietet Hilfestellung für die Praxis und fasst die zu beachtenden rechtlichen Gesichtspunkte für die Beschaffungsstellen zusammen.

Nach dem „**Tropenholzbeschluss**“ des Hamburger Senats vom 03.12.1996 ist bei allen Bauvorhaben der Stadt nur solches Tropenholz zu verwenden, das die Gewähr dafür bietet, ausschließlich aus nachhaltiger Forstwirtschaft zu stammen.

Zusammenfassend besteht in Hamburg die gesetzliche Pflicht die möglichen umweltbezogenen Auswirkungen von anstehenden Beschaffungen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Verbindliche Vorgaben, in welcher Weise dies zu erfolgen hat bestehen hingegen bis auf wenige Ausnahmen nicht. Nützlich erscheint die Pflicht der Bedarfsträger die zentralen Beschaffungsstellen über die ihnen bekannten umweltfreundlichen Lösungen zu informieren.

¹⁹ Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG) vom 21. März 2005, HmbGVBl. 2005, S. 80.

3.7 Hessen

In Hessen sind zentrale Beschaffungsstellen für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, geschaffen worden. Den drei Stellen obliegt das strategische Beschaffungsmanagement als zentrale Einkaufsorganisationen. Zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche werden abgestimmte Beschaffungskataloge erarbeitet. Der Oberfinanzdirektion kommt dabei die grundsätzliche Zuständigkeit der hessischen Landesverwaltung zu. Ergänzend gibt es die Zuständigkeit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bzgl. Anlagen, Geräte, Kommunikationseinrichtungen und IT, sowie des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung bzgl. des polizeilichen Bedarfs.

Auch das **Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**²⁰ enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die o.g. Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Im **Hessischen Vergabegesetz** (Hessisches Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge)²¹, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist und zum 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt, sind keine Vorgaben für eine umweltfreundliche Beschaffung enthalten.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Innenministerium einen „**Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)**“ vom 9. Dezember 2010 veröffentlicht. In der Verwaltungsvorschrift heißt es unter Punkt 3.1.6:

„Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Die sachgerechte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprinzipien führt im öffentlichen Beschaffungswesen regelmäßig zu einem ökonomischen Mehrwert. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass Beschaffungsentscheidungen neben dem Anschaffungspreis stärker auf die während der Verwendungsdauer anfallenden Kosten sowie den nachfolgenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsaufwand ausgerichtet werden.“

Grundsätzlich kann dies trotz der deklaratorischen Formulierung als eine verbindliche Vorgabe zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und konkret zur Bevorzugung von ökologisch vorteilhaften Produkten und Dienstleistungen verstanden werden.

Im Rahmen der **Nachhaltigkeitsstrategie Hessen** wurde Mitte 2009 ein Prozess unter Federführung des Finanz- und des Innenministeriums angestoßen, der das Ziel verfolgt, Hessen zum „Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zu machen. Ein Ziel des Prozesses ist es, Nachhaltigkeitsaspekte in der Beschaffung „normativ zu verankern“: Im Rahmen des Projekts sollen erste normative Regelungsvorschläge bis März 2011 erarbeitet und bis zu deren Inkrafttreten durch das federführende Ressort weiter begleitet werden. Als mögliche Regelungsgegenstände wurden zunächst identifiziert: die Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten in den Verfahrensprozess, die Produkte selbst inklusive der Herstellungs- Nutzungs- und Verwertungsprozesse, eine Selbstverpflichtung zum ausschließlichen Einsatz

²⁰ Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121).

²¹ Hessisches Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Vergabegesetz – HVGG) vom 17. Dezember 2007, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (Teil I) Nr. 28 vom 21.12.2007, S. 922.

umweltfreundlicher Produkte sowie normative Vorgaben bezüglich der Inkaufnahme finanzieller Mehrbelastungen und Mehrpreise.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 **Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern**²² das Land, die Landkreise, die Gemeinden und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dazu angehalten bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen darauf hinzuwirken, dass Erzeugnisse beschafft werden, die

„...sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Wertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus Abfällen oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.“

Weiterhin existiert ein **Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30. Juni 2003** (V 330-611-20-03.06.20/007). Nach Ziffer 5 des Erlasses soll die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für eine umweltbewusste Gestaltung der Beschaffungspolitik genutzt werden. So sind die Aufträge so zu gestalten, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen, die spezifische Umwelanforderungen erfüllen, an der Angebotsabgabe beteiligen können. Wie und in welcher Phase des Vergabeverfahrens die Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich ist, soll sich nach der Interpretierenden Mitteilung der Kommission über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juli 2001 richten.

Weitere Rechtsvorschriften, Richtlinien oder Initiativen sind in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht in Vorbereitung.²³

3.9 Niedersachsen

Nach **§ 3 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)**²⁴ haben öffentliche Stellen bei der Beschaffung von Erzeugnissen und der Vergabe von Bauleistungen umweltfreundlichere Produkte zu bevorzugen. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 kann insoweit verwiesen werden.

In Niedersachsen erfolgt die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (Bauleistungen sind hier ausgenommen) zentral durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Durch **Runderlass vom 24.2.2009** hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport dem LZN eine Betriebsanweisung erteilt. In dieser Verwaltungsvorschrift wird in § 15 die umweltgerechte, ökologische (und soziale) Beschaffung geregelt.

²² Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAIG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V 1997, S. 43).

²³ Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern, am 27.8.2010.

²⁴ Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. Nr.26/2009 S.436).

Danach „ist grundsätzlich darauf zu achten, dass umweltbezogene [...] Aspekte Berücksichtigung finden“. Gem. § 15 Abs. 2 gilt: „Umweltgerechte Produkte/Produktgruppen, die durch ein Umweltzeichen oder entsprechendes Prüfsiegel gekennzeichnet sind, sollen bei gleicher Eignung (§ 97 Abs. 4 GWB) vorrangig beschafft werden, wenn wirtschaftliche Aspekte dies nicht ausschließen. Ökologische Aspekte sind bei Beschaffungen dem Grunde nach einzu-beziehen. Diesbezügliche Fragen sollen in Abstimmung mit dem Umweltministerium geklärt werden. Eine EMAS-Zertifizierung ist im Rahmen der Angebotswertung zu berücksichtigen.

Das LZN orientiert sich im Rahmen seiner Beschaffungen an den verbindlichen Regelungen der Betriebsanweisung. Die Transparenz der Vergabeverfahren gewährleistet die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der zugrundeliegenden Aspekte.

Durch **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr v. 25.02.2008 „Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“** wird öffentlichen Auftraggebern die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Anwendung empfohlen. Angesprochen sind alle Dienststellen der Landesverwaltung, die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden²⁵ und Zweckverbände, sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts.

3.10 Nordrhein-Westfalen

Auch das **Abfallgesetz Nordrhein-Westfalens**²⁶ enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 kann insoweit verwiesen werden.

Nach dem neuen **Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.04.2010** zur Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird festgelegt, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot „unter Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu erteilen“ ist. Damit wird verbindlich vorgegeben, dass Umweltbelange ein integraler Bestandteil der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind. Besonderes Augenmerk wird dabei auf Betrachtung der Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz im Rahmen der Lebenszykluskosten gelegt. Bindende Vorgaben wie eine Beurteilung im Einzelfall auszusehen hat, werden dabei weitgehend nicht getroffen. Allerdings werden Fallgruppen genannt, bei denen Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz eine besondere Relevanz und somit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein hohes Gewicht beizumessen ist. Diese Produktgruppen bzw. Dienstleistungen umfassen das Bauwesen, Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen, Energie (einschließlich Strom, Heizung und Kühlung aus erneuerbaren Energiequellen), Informations- und Kommunikationstechnik, Papier, Kopierer, Druckereileistungen, Entsorgungsdienstleistungen, Möbel und Holzprodukte, Bekleidung, Uniformen und andere Textilwaren, Reinigungsprodukte und -dienstleistungen, Verpflegungs- und Cateringdienstleistungen sowie

²⁵ Samtgemeinde ist in Niedersachsen ein Gemeindeverband, der für seine Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsgeschäfte führt.

²⁶ Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988 S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009.

Ausstattungen für das Gesundheitswesen. Mit Blick auf Holzprodukte enthält der Runderlass die Verpflichtung, dass diese „nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“ müssen, wobei der Nachweis vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikates von PEFC, FSC, vergleichbare Zertifikate oder durch Einzelnachweise zu erbringen ist.

Im Ergebnis geht der Runderlass davon aus, dass es Konstellationen gibt, in denen zwingend umwelt- und energieeffizienzbezogene Mindestanforderungen vorzugeben sind, überlässt deren Identifizierung aber weitgehend der Prüfung des Einzelfalls durch die Bedarfs- und Vergabestellen bzw. verweist auf Verpflichtungen aus anderen Rechtsquellen. Der Runderlass zeigt dabei auf, welche Möglichkeiten das geltende Vergaberecht bietet, die bestehenden Verpflichtungen umzusetzen, gibt Anleitungen und praktische Beispiele sowie weiterführende Hinweise.

3.11 Rheinland-Pfalz

Auch das **Landesabfallwirtschaft- und Altlastengesetz** von Rheinland-Pfalz²⁷ enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Eine **allgemeine Verwaltungsvorschrift für „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“**, die auch auf die Berücksichtigung von Umweltbelangen eingeht, ist derzeit in Vorbereitung. Im Vergleich zu der vorherigen, aber bereits außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift soll die neue in Ziffer 10 eine umfassendere Bestimmung enthalten, in der insbesondere die bestehenden Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltaspekten erläutert werden. Verbindliche Vorgaben beziehen sich dabei neben dem Verweis auf die aus dem Abfallgesetz resultierenden Pflichten darauf, dass

„nur solche Produkte zu beschaffen [sind], die auch im Einsatz emissionsarm und energiesparend verwendet werden können“.

Zur Leistungsbeschreibung wird ausgeführt, dass mit den technischen Leistungsspezifikationen

„die umweltfreundlichsten und energieeffizientesten am Markt erhältlichen Produkte und Dienstleistungen ermittelt und damit ein hohes Anspruchsniveau gewährleistet werden [soll]“.

Bei weitgehender Überlassung der Entscheidung über die Auswahl des Auftragsgegenstandes an die Bedarfs- bzw. Vergabestellen erfolgt somit die verbindliche Vorgabe, dass umweltfreundliche und energieeffiziente Lösungen im Rahmen der Ausschreibung zu ermitteln sind. Eine Vorgabe, welche Rolle diese Merkmale bei der Angebotswertung spielen, bzw. wie sie im Verhältnis zu anderen Kriterien zu gewichten sind, ist damit nicht verbunden. Die Bedeutung der geplanten Verwaltungsvorschrift liegt somit darin, durch die Pflicht zur Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die Leistungsbeschreibung das Bewusstsein der öffentlichen Auftraggeber für Aspekte des Umweltschutzes zu schärfen. Im Zusammenspiel mit den Erläuterungen, wie Umweltaspekten in den einzelnen Phasen des Vergabeverfahrens Rechnung getragen werden kann, kommt ein Vertrauen zum Ausdruck, dass sich diese Belange letztendlich auch durchsetzen werden.

²⁷ Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 2. April 1998, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358).

Die sog. „**Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie**“ vom 5. November 2002 – eine Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen zur Anschaffung und Nutzung von Fahrzeugen (PKW und LKW) durch Landesdienststellen – enthält in Ziff. 4 Vorgaben zur Fahrzeugausstattung. Zu beschaffende Personenkraftwagen müssen als schadstoffarm anerkannt sein und mindestens die EURO-4-Grenzwerte einhalten. Dienstkraftfahrzeuge sollen im Hinblick auf niedrige Betriebskosten mit modernen Dieselmotoren (Turbo-Diesel mit Katalysator) und aus ökologischen Gesichtspunkten auch mit Rußpartikelfilter ausgestattet sein. Für LKW werden lärmbezogene Vorgaben gemacht. Schließlich wird bestimmt, dass „nach Möglichkeit Elektrofahrzeuge zu verwenden“ sind, soweit es der Einsatzbereich zulässt.

Die Anordnung in einem **Rundschreiben der Staatskanzlei zu Recyclingpapier von 1995** hat seit Beginn 2009 etwas an Bedeutung verloren, da mit Einführung eines neuen Corporate Design in der Landesverwaltung die Beschaffung von Briefpapier, Kopierpapier und Kuverts zentralisiert und zugleich die ausschließliche Verwendung von Recyclingpapier bestimmt wurde.

3.12 Saarland

Auch das **Saarländische Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)**²⁸ enthält in § 3 Abs. 2 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 gemachten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Die **Beschaffungsrichtlinien des Finanzministeriums** zur Erläuterung des § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bestimmen, dass Beschaffungen im Blick auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung vorzunehmen sind und dabei „sowohl bei der Festlegung von Art und Menge des Bedarfs als auch bei der Auftragsvergabe“ Gesichtspunkte des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Auch hier gilt, dass eine Konkretisierung fehlt, mit der ausgeführt wird, mit welchem Ziel und in welcher Weise eine Berücksichtigung von Umweltbelangen zu erfolgen hat. Die Auswirkungen der Vorschrift sind daher nur schwer abzuschätzen.

Bei umweltbedeutsamen Beschaffungen sind bei der Erkundung des Marktes auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden.

Konkrete, verbindliche Vorgaben werden im Bereich Recyclingpapier gemacht. Die einzelnen Bedarfsstellen müssen mindestens 90 % umweltfreundliches Papier verwenden, wobei ein Teil dieser Quote aus Recyclingpapier mit der Kennzeichnung „Blauer Engel“ und der andere Teil aus Papier bestehen soll, dessen Holz in FSC-zertifizierten Wäldern erzeugt wurde.

Bei der Beschaffung von Holzprodukten wird bestimmt, dass „vorrangig auf Produkte aus FSC-zertifizierter Produktion zurückzugreifen“ ist.

3.13 Sachsen

Auch **§ 1 Abs. 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG)**²⁹ enthält eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entspre-

²⁸ Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) vom 26. November 1997.

²⁹ Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 31. Mai 1999.

chende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 getätigten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Die „**Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Förderung von Vorhaben zur Erhöhung der Energieeffizienz einschließlich Nutzung erneuerbarer Energien im staatlichen Hochbau des Freistaates Sachsen**“ (**VwV Energieeffizienz**) vom **7. Februar 2008** legt fest, dass bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit von geplanten Baumaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz ein „Umweltbonus“ pro eingespartem Kilogramm CO₂ der betriebswirtschaftlichen Beurteilung gutzuschreiben ist. Für die Berechnung der CO₂-Einsparung werden entsprechende Vorgaben gemacht. Auch bei den Investitionskosten für technische Anlagen zur Erhöhung der Energieeffizienz, sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien kann der rechnerische Ansatz nach Maßgabe entsprechend festgelegter Vorgaben verringert werden. Damit wird den Planungs- bzw. Beschaffungsstellen ein verbindlicher und verlässlicher Rahmen gegeben, wie Umweltbelange in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Auswahl des Beschaffungsgegenstandes bzw. der Dienstleistung einzubeziehen ist, bzw. einbezogen werden können.

Weiterhin enthält die **Anlage 4 zu der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (VwV-HWiF 2011)** umweltbezogene Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz). So sind „grundsätzlich“ schadstoffarme DKfz mit niedrigen Emissionswerten und mit niedrigem Verbrauch zu beschaffen. Dabei sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Schließlich wird die Landesverwaltung angehalten, unter verstärkter Einbeziehung alternativer Antriebskonzepte und Kraftstoffe die Nutzung besonders umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen. Alle anzuschaffenden DKfz sollen möglichst mit lärmarmen und Kraftstoff sparenden Reifen und Leichtlaufölen und alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein. Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Die Vorgaben bedürften teilweise einer weiteren Konkretisierung, um den Verbindlichkeitsgrad zu erhöhen.

Das **sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG)**³⁰ und die **Sächsische Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO)**³¹ enthalten keine besonderen Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Vergabe.

Das sächsische Vergabegesetz wird derzeit in der Federführung des Wirtschaftsministeriums überarbeitet. Die Einführung von Umweltbelangen wird nicht in Betracht gezogen, da diese in bundesrechtlichen Regelungen schon ausreichend berücksichtigt seien.

3.14 Sachsen-Anhalt

Auch das **Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)**³² enthält in § 2 Abs. 1 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die in Abschnitt 3.1 getätigten Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

³⁰ SächsGVBl. S. 218.

³¹ Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO) Vom 17. Dezember 2002, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009.

Ein Vergabegesetz existiert in Sachsen-Anhalt zurzeit nicht mehr. Das Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (VergabeG-SA)³³ aus dem Jahr 2001 wurde mit dem Investitionserleichterungsgesetz zum 13.8.2002 aufgehoben.

Im **Vergabehandbuch des Landes Sachsen-Anhalt** (einem Leitfaden für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) werden in Kapitel 7 „Wertung der Angebote“ neben den Betriebs- und Folgekosten auch Umweltaspekte als Wertungskriterien genannt.

3.15 Schleswig-Holstein

Auch das **Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein** (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG)³⁴ enthält in § 2 eine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung. Auf die o.g. Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Die **Landesbeschaffungsordnung** schreibt in Ziffer 10 zunächst als allgemeine Handlungsleitlinie vor, dass bei allen Beschaffungsvorgängen darauf zu achten ist, möglichst umweltgerechte Produkte zu beschaffen. Etwas konkreter heißt es, dass

„[s]ofern in einer Produktgruppe das Umweltzeichen "Blauer Engel" oder ein Umweltzeichen mit entsprechenden Standards vergeben wird, [...] möglichst nur Produkte, die mit einem solchen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, beschafft werden [sollen].“

Die Entscheidung bleibt letztendlich im Ermessen der einzelnen Bedarfsträger bzw. Beschaffungsstellen. Die Regelung stellt eine ermessensleitende Vorschrift dar, deren Bedeutung darin liegt, für die Notwendigkeit der Einbeziehung umweltbezogener Überlegungen in den Beschaffungsvorgang zu sensibilisieren. Vorgeschrieben wird die Berücksichtigung einer EMAS Zertifizierung bei der Angebotswertung. In welcher Weise dies erfolgen soll bleibt jedoch offen, so dass die Auswirkungen der Vorschrift nur schwer abzuschätzen sind.

Zur Beschaffung von Holz bzw. Holzprodukten nimmt die Beschaffungsordnung unmittelbaren Bezug auf den gemeinsamen Erlass des BMWi, BMELV, BMU und BMVBS vom 17. Januar 2007 (GMBl. S. 67), und bestimmt, dass dieser entsprechend anzuwenden ist.

Bei der Beschaffung umweltfreundlicher Dienstfahrzeuge ist neben der Ziffer 11 der Landesbeschaffungsordnung **Ziffer 3.3 der Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (KfzRL-SH)** zu beachten (siehe Ziffer 2 der KfzRL-SH). Ziffer 3.3 KfzRL-SH stellt verschiedene Anforderungen an die Umweltfreundlichkeit von LKW und Dienstfahrzeugen sowie an deren Betriebsstoffe. Im Hinblick auf die CO₂-Emissionen der zu beschaffenden Fahrzeuge ist festgeschrieben:

„Spätestens bis zum Jahr 2005 sollen die durchschnittlichen CO₂-Emissionen laut Herstellerangaben der in einem Jahr neu angeschafften Serien-Pkw 140 g CO₂/km nicht überschreiten; dies entspricht einem Normverbrauch von Benzin-Pkw von ca. 5,9 l/100 km und von Diesel-Pkw von ca. 5,1 l/100 km.“

Diese Werte sollen aufgrund des Klimaschutzprogramms 2009 der Landesregierung von 140 g CO₂/km bis 2012 auf 120 g CO₂/km reduziert werden. Des Weiteren sollen im Rahmen

³² Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, GVBl. LSA 2004, S. 852, 853.

³³ Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Land Sachsen-Anhalt vom 29.6.2001 (GVBl. S. 234).

³⁴ Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG)

der Beschaffung technische Entwicklungen zur Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs für leistungsstärkere Fahrzeuge und bei den alternativen Antriebsarten Berücksichtigung finden.

3.16 Thüringen

Das **Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**³⁵ sieht keine dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes entsprechende Regelung vor.

In der „**Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge**“, die das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr und dem Finanzministerium herausgegeben hat, werden in Ziffer 2.1 (Förderung von Innovation, Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung)

„alle öffentlichen Auftraggeber [...] gebeten, bei ihren Ausschreibungen und Auftragsvergaben innovativen Gesichtspunkten sowie den Belangen der Umweltverträglichkeit als auch der Energieeinsparung besonderes Gewicht beizumessen.

Hierbei sollen die in der VOB/A und VOL/A enthaltenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden, um den Anbietern innovativer und umweltfreundlicher Produkte den Marktzutritt zu erleichtern“.

Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Umweltbelangen wird dadurch nicht begründet.

Am 21.09.2010 hat die Landesregierung des Freistaates Thüringen den **Entwurf für ein Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz** beschlossen. Der Kabinettsentwurf weist darauf hin, dass ökologische Belange auf allen Stufen des Vergabeverfahrens Berücksichtigung finden können. Umweltkriterien können bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, wenn die vom EuGH vorgegebenen Kriterien eingehalten werden, d.h.:

1. die Umweltkriterien müssen mit dem Auftraggegenstand zusammenhängen,
2. die Umweltkriterien werden im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags ausdrücklich genannt,
3. dem Auftraggeber wird durch die Festlegung des Kriteriums keine uneingeschränkte Entscheidungsfreiheit eingeräumt und
4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem das Diskriminierungsverbot werden gewahrt.

Zudem wird im Gesetzentwurf klargestellt, dass Umweltkriterien auch bei Unterschwellenvergaben zur Anwendung kommen können. Der Entwurf enthält aber keine verbindlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Auswahl des Auftragsgegenstandes bzw. im Vergabeverfahren. Er beschränkt sich darauf, die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in kompakter Form und detailliert darzustellen und so eventuellen, bei den Vergabestellen bestehenden rechtlichen Bedenken zu begegnen und zu einer Einbeziehung von Umweltbelangen anzuleiten.

³⁵ Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275).

3.17 Schlussfolgerungen

Der Überblick zeigt, dass es bis auf wenige Ausnahmen an verbindlichen Regelungen des Landesgesetzgebers zur umweltfreundlichen Beschaffung auf Landesebene fehlt.³⁶ In den meisten Bundesländern findet sich in den Landesabfallgesetzen³⁷ eine Soll-Vorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung, welche diese damit in das Ermessen der jeweiligen Vergabestelle stellt. Dort wo die Möglichkeit zur umweltfreundlichen Beschaffung durch den Landesgesetzgeber ausdrücklich benannt wurde, sind die Vorgaben oftmals sehr abstrakt und es mangelt an einer untergesetzlichen Konkretisierung und Operationalisierung derselben. In einigen Ländern wird die Verwaltung durch interne Vorgaben zur Beachtung dieser Möglichkeiten angehalten, z.B. durch Vergabehandbücher wie im Fall von Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Doch es bleibt offen, inwieweit diese Handbücher in der Vergabepaxis bekannt sind und umgesetzt werden. Wo untergesetzliche Regelungen zur Konkretisierung bestehen, umfassen diese nur einige wenige Produktgruppen.

Weiter sind nur einige Bundesländer der Aufforderung der Bundesregierung gefolgt und haben verbindliche Regelungen vergleichbar der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008 oder dem Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 17. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Nach den Recherchen wurden in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung von Holzprodukten erlassen.³⁸ Landesrechtliche Vorschriften, welche die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen verbindlich aufgreifen, sind derzeit in Bremen, Hamburg und Sachsen zu finden. In *Berlin* sollen entsprechende Vorgaben noch im Jahr 2011 gemacht werden.

Insgesamt positiv hervorzuheben sind einige wenige Vorreiter wie z.B. Berlin, Bremen und Hamburg, die bereits über ein eigenes Vergabegesetz verfügen, in dem der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, das öffentliche Beschaffungswesen umweltfreundlich zu gestalten, indem Grundsätze und Ziele benannt und den Normadressaten verbindlich vorgegeben werden. Diese gesetzlichen Vorgaben sollten durch Verwaltungsvorschriften weiter konkretisiert werden, in denen für alle relevanten Produktgruppen und Dienstleistungen Kriterien und Datenblätter erarbeitet werden bzw. zu solchen Bezug genommen wird, die den Vergabeverantwortlichen als praktischer Leitfaden für Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung dienen. Die Kriterien und Datenblätter sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortgeschrieben werden.

³⁶ Zur Behebung dieses Defizits wird Hessen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen ein Prozess unter Federführung des Finanz- und des Innenministeriums angestoßen, der das Ziel verfolgt, Nachhaltigkeitsaspekte in der Beschaffung „normativ zu verankern“:

³⁷ Vgl. beispielsweise § 27 des Brandenburgischen Abfallgesetzes, der die öffentliche Hand im Rahmen einer Soll-Vorschrift verpflichtet, die Beschaffung nach den Grundsätzen der Abfallvermeidung, der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes auszurichten.

³⁸ Vgl. schon das Rechercheergebnis im Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Chef des Bundeskanzleramtes zum Thema „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ vom 24. 9. 2010, S. 73: „Die Beschaffungsregelung des Bundes zur Beschaffung von Holzprodukten wurde inzwischen von Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein- Westfalen zur Verabschiedung einer eigenen Beschaffungsregelung herangezogen.“

4 Anhänge

4.1 Tabellarischer Überblick über die Länderregelungen und andere Instrumente

Stand: März 2011

	Gesetzliche Grundlagen	Untergesetzliche Regelungen	Leitfäden etc.	Aktuelle Entwicklungen
Baden-Württemberg	<p>§ 2 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 370)</p> <p>http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16033/1_3_1.pdf</p>	<p>Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung - BAO)</p> <p>Vom 17. Dezember 2007 (- Az.: 1-0230.0/135 -) gültig ab dem 01.01.2008, GABl. 2008, S. 14.</p> <p>In Punkt 6 der Verwaltungsvorschrift wird Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz erwähnt:</p> <p>http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/BA0%20Neufassung%202007.pdf</p>	<p>Umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich, 3. Auflage von November 2008, unter:</p> <p>http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/55489/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf?command=downloadContent&filename=Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich.pdf</p> <p>„Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“</p> <p>http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21169/</p>	
Bayern	<p>Art. 2 Abs.2 Nr.1 Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996</p> <p>http://by.juris.de/by/gesamt/AbfG_BY_1996.htm</p>	<p>Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR) Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15; (StAnz Nr. 19 vom 08.05.2009)</p> <p>http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe_vertragswesen/gesetze/73_w_119_umweltrichtlinien_oeffentliches_auftragswesen.pdf</p>		<p>Die SPD-Fraktion hat in den Bayrischen Landtag einen Entwurf zu einem „Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn, ökologischen Kriterien und Frauenförderung bei Auftragsvergaben des Freistaats und der Kommunen – Bayrisches Vergabegesetz“ eingebracht. Der Entwurf ist inzwischen in erster Lesung federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie überwiesen worden. (Siehe forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 70; LT-Drs. 16/65 vom 25.01.2011.)</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihrerseits hat einen Entwurf eines „Bayrischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe – Bayrisches Tariftreue- und Vergabegesetz“ eingebracht, der inzwischen ebenfalls in erster Lesung federführend an den Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie überwiesen worden ist (siehe a.a.O.).</p>

Berlin	<p>§ 23 des Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG Bln) http://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/rechtsvorschriften/krwabfg_auszug.pdf?stort&ts=1260437591&file=krwabfg_auszug.pdf</p> <p>§ 7 (Umweltverträgliche Beschaffung) im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (GVBl. vom 22.07.2010); am 23.07.2010 in Kraft getreten</p>	<p>Ausführungsvorschriften für umweltfreundliche Beschaffungen und Auftragsvergaben nach der Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – AVUm VOL vom 1.10.2005 (ABl. 2005 3752)</p> <p>Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt VI A Nr. 14 / 2004) über Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen bzgl. der Verwendung von Tropenholz</p> <p>Rundschreiben SenGesUmV III 1/2007 „Umweltstandards für die Beschaffung von Fahrzeugen, Leasing und Kauf“</p>		
Brandenburg	<p>§ 27 Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfallgesetzes und des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Mai 2009, GVBl. I S. 175 - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p>		<p>Standardisierte Ergänzung des Angebotsschreibens "Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten"</p> <p>Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VHB-VOL, Stand 9/2009)</p>	<p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Entwurf für ein "Gesetz zur Sicherung von Sozial-, Umwelt- und Wettbewerbsbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Brandenburgisches Vergabegesetz" in den Brandenburger Landtag eingebracht. Das Plenum des Landtags hat den Entwurf am 23.02.2011 an den Ausschuss für Wirtschaft (federführend), an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie und an den Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz überwiesen (forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 70 f.).</p>

<p>Bremen</p>	<p>Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) (Gesetzblatt Nr. 61/2009 vom 1. Dezember 2009</p> <p>§§ 18, 19, unter: http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/me-dia.php/13/Vergabegesetz%20Land%20Bremen.pdf</p> <p>§ 3 Abs.2 Bremisches Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, unter: http://beck-online.beck.de/?bcid=Y-100-G-BrAbfallG</p> <p>§ 4 Bremisches Energiegesetz (BremEG) vom 17. September 1991, Brem.GBl. S. 325, zuletzt geändert am 31. März 2009, Brem.GBl. S. 129.</p>	<p>Beschaffungsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) - (Brem.BeschO) vom 6. September 1994</p>		
----------------------	--	--	--	--

<p>Hamburg</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG): http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bsha/prod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-AbfWGHA2005rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr</p> <p>§ 3b Hamburgisches Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 57) in der Fassung vom 27.4.2010, unter: http://www.hk24.de/inkableblob/357136/data/VergabegesetzH_2008-data.pdf</p> <p>Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 25.06.1997, zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414).</p>	<p>§ 7 Nr. 5 Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009, unter: http://www.hamburg.de/contentblob/23724/data/beschaffungsordnung.pdf</p> <p>Tropenholzbeschluss des Senats vom 03.12.1996.</p>	<p>Leitfaden zur umweltverträglichen Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach der VOL (in der Fassung vom 1. Dezember 2007), unter: http://www.hamburg.de/contentblob/23726/data/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-beschaffung-von-lieferungen-und-leistungen.pdf</p>	
-----------------------	---	--	---	--

<p>Hessen</p>	<p>§ 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 121).“</p> <p>Zu recherchieren unter Rubrik "Umweltrecht", Stichwort "HAKA" auf der Seite: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/page/bs_hesprod.psmi</p>	<p>Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ vom 9. Dezember 2010 , unter: http://www.had.de/pdf/Erlass9122010Beschaffungsmanagement-des-Landes-Hessen.pdf</p>		<p>Projekt „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ im Rahmen der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie; Erarbeitung von Regelungsvorschlägen bis März 2011, unter: http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung/2.-normative-verankerung</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 2 Abs.2 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfAIG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), unter: http://mv.juris.de/mv/gesamt/Abf_AltLastG_MV.htm#Abf_AltLastG_MV_rahmen</p>	<p>Ziff. 5 Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium vom 30. Juni 2003 – V 330-611-20-03.06.20/007, unter: http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/fin/Richtlinie_fuer_die_verstaerkte_Beteiligung_mittelstaendischer.pdf</p>		<p>Derzeit existieren keine weiteren Landesvorschriften bzw. Initiativen zur besonderen Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der öffentlichen Beschaffung.</p>

Niedersachsen	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG), unter: http://www.recht-niedersachsen.de/2840001/nabfg1.htm</p>	<p>§ 15 (Umweltgerechte, ökologische und soziale Beschaffung) RdErl. d. MI v. 24.2.2009 - 12.12-01519/08 (Nds.MBl. Nr.10/2009 S.296), geändert durch RdErl. v. 7.7.2010 (Nds.MBl. Nr.28/2010 S.696) und v. 4.11.2010 (Nds.MBl. Nr.45/2010 S.1115) - VORIS 20120; unter: http://www.schure.de/20120/12,12_01519,08.htm</p> <p>Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr v. 25. 2. 2008 „Öffentliches Auftragswesen; Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“ (24-32578/0010) Nds. MBl. 2008, S. 417.</p>		
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=4794&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=abfallgesetz#det0</p>	<p>Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 12.4.2010, unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=12147&ver=8&val=12147&menu=1&vd_back=N</p>		<p>SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben im Koalitionsvertrag für NRW die Vorlage eines „Tarifreue- und Vergabegesetzes“ vereinbart, das u.a. auch ökologischen Gesichtspunkten Rechnung tragen soll. Ein entsprechender Gesetzgebungsentwurf ist derzeit in Vorbereitung (vgl. http://www.gruene.landtag.nrw.de/cms/default/dok/371/371776.es_geht_auch_anders_wie_der_staat_beim_e.html).</p>

<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 2 Landesabfallwirtschaft- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 2.4.1998 http://rlp.juris.de/rlp/ge-samt/Abf_AltLastG_RP.htm</p>	<p>Ziff. 4 der „Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie“ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen vom 5. November 2002 in der Fassung vom 05.12.2006 (H 4221 A - 411), MinBl. 2002, S. 539.</p> <p>Gemeinsames Rundschreiben der Staatskanzlei, der Ministerien und der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund vom 9. Oktober 1995 (MUF 1012-02-310 über die „Verwendung von Recycling-Papier und Produkten aus Recycling-Papier in der Landesverwaltung (mittlerweile zentralisierte Beschaffung von Recyclingpapier).</p>		<p>Ziff. 10 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (in Vorbereitung)</p>
<p>Saarland</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) http://www.umweltsaer.de/Landesrecht/2_Quellen/212_Quellen/212_Quellen/2128_Quellen/2128-2.pdf</p>	<p>Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 16. September 2008 (Ziff. 1.3, 4.1, 4.2) Ministerium der Finanzen, unter: http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text_files/file_122344_2083.pdf</p>		

<p>Sachsen</p>	<p>§1 Abs. 3 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=7495111692440&jlink=p10&jabs=18</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 8. Juli 2002, unter: http://www.smwa.sachsen.de/set/431/saechsvergabeg.pdf</p>	<p>Sächsische Vergabedurchführungsverordnung (SächsVergabeDVO), unter: http://www.smwa.sachsen.de/set/431/S%C3%A4chsVergabeDVO.pdf</p> <p>Regelung über „Verwendung einheimischer Nutzhölzer bei Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 24. März 2005 (nicht veröffentlicht) - enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 797)</p> <p>Erlass zur Berücksichtigung des Umweltschutzes bei Beschaffungen und Auftragsvergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 25.08.2008 (nicht veröffentlicht)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Förderung von Vorhaben zur Erhöhung der Energieeffizienz einschließlich Nutzung erneuerbarer Energien im staatlichen Hochbau des Freistaates Sachsen (VwV Energieeffizienz) vom 7. Februar 2008 (nicht veröffentlicht)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der</p>	<p>Leitfaden „Umweltfreundliche Beschaffung – einfacher als gedacht“ des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/klima/umweltfreundlich_beschaffg_broschuere.pdf.</p>	<p>Das Sächsische Vergabegesetz wird derzeit in der Federführung des Wirtschaftsministeriums überarbeitet. Die Einführung von Umweltbelangen ist nach Ansicht des Ministeriums nicht notwendig, da diese in bundesrechtlichen Regelungen schon ausreichend berücksichtigt sind.</p>
-----------------------	---	---	--	---

		<p>Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 (VwV-HWiF 2011) Az: 22-H1200-250/1-56905 vom 22. Dezember, 201,0</p> <p>Anlage 4 (zu Nummer 3.3) Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz), unter:</p> <p>http://listen.de/Recht/VwV_HWiF_2011%5B1%5D.pdf</p>		
Sachsen-Anhalt	<p>§ 2 Abs.1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998</p> <p>http://www.eigenbetriebe-abfallentsorgung.de/Gesetze/Landesabfges.htm</p>		<p>Vergabehandbuch (Leitfaden für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen) vom 14.11.2007, unter:</p> <p>http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_Wirtschaftsministerium/Dokumente_MW/investieren/VHB_III.pdf</p>	
Schleswig-Holstein	<p>§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG)</p>	<p>Ziff. 10 der Landesbeschaffungsordnung Schleswig-Holstein vom 25. März 2008, Gl.Nr. 2006.36, Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 247, unter:</p> <p>http://shvv.juris.de/shvv/vvsh-2006.36-0001.htm</p> <p>Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein - KfzRL SH - Gl.-Nr.: 201.39 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2002 S. 145</p>	<p>Klimaschutzprogramm 2009 der Landesregierung, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, unter:</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/902956/publicationFile/Broschuere_Klimaschutzprog_2009.pdf.</p> <p>Nach einer Mitteilung im Amtsblatt Schleswig-Holstein SH Nummer 49, S. 1054 (Gl.Nr. 7220.26) vom 1. Dezember 2008 gelten zur Durchführung von Vergaben öffentlicher Bauaufträge des Landes</p>	<p>Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte einen Änderungsantrag zu einem aktuellen Gesetzentwurf der Holsteinischen Landesregierung für ein „Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG)“ gestellt, weil u.a. Aussagen über Umweltstandards fehlten (siehe forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 74; LT-Drs. 17/1227 vom 26.01.2011). Das Landtagsplenum überwies den Gesetzentwurf sowie den Änderungsantrag inzwischen federführend an den Wirtschaftsausschuss sowie mitberatend an den Finanzausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss (siehe forum vergabe e.V. a.a.O.; LT-Drs. 17/39 vom 27.01.2011).</p>

			die Vorschriften des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Bau- maßnahmen des Bundes - Aus- gabe 2008.	
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG)	Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Ziff. 2.1, Förderung von Innovation, Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung) Thüringer Staatsanzeiger Nr.28/2010 http://www.thueringen.de/de/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/richtlinien/roea/		Die Thüringische Landesregierung hatte einen Entwurf für ein Thüringer Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Förderung des Mittelstandes – Thüringer Vergabe- und Mittelstandsförderungsgesetz (ThürVgMfG)“ in den Landtag eingebracht. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit hat hierzu zuletzt am 18.01.2011 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und beraten (siehe forum vergabe e.V., Monatsinfo 03/2011, S. 74).

4.2 Ansprechpartner in den Bundesländern

<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg Organisationsreferat, Bürgerreferentin Kernerplatz 9 70182 Stuttgart Tel.: 0711 / 126 - 2739</p>
<p>Bayern</p>	<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr u. Technologie Referat I/4 – Öffentliches Auftragswesen 80525 München Tel.: 089 / 2162 - 2484</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. Ref. 87 – Integrierte Produktpolitik und Stoffstrommanagement Rosenkavalierplatz 2 81925 München Tel.: 089 / 9214 - 2414</p>
<p>Berlin</p>	<p>Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Referat III B – Abfallwirtschaft Brückenstraße 6 10179 Berlin Tel.: 030 / 9025 - 2223</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz, Abteilung Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Referat 55 Tel.: 0331 / 866 - 7210</p>

<p style="text-align: center;">Bremen</p>	<p>Die Senatorin für Finanzen Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen Tel.: +49 421 / 361 - 2263 Tel.: 0421 / 361 - 6060</p>
<p style="text-align: center;">Hamburg</p>	<p>Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZL2 / Datenschutzbeauftragter & Koordinator für Betriebsökologie der BSU Tel.: 040 / 428 40 3054</p>
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat I 1 – Nachhaltigkeitsstrategie, Umweltallianz, Internationale Zusammenarbeit, Planungskoordination</p>
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern Referat 120 – Kartellrecht, Öffentliches Auftragswesen, Beteiligungen Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin Tel.: 0385 / 588 - 5120 und - 5123</p>
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Referat II B – EU-Angelegenheiten, Grundsatzfragen der Wettbewerbsordnung, PPP, Bessere Rechtssetzung, Vergaberecht Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 / 837 - 2669</p>

	<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW</p> <p>Referat VIII 4 Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 / 4566 - 224</p> <p>Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Gruppe IV A – Vergabeportal NRW 40190 Düsseldorf Tel.: 0211 / 4972 - 2456</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Referat 32 – Produktverantwortung, Abfallvermeidung und -verwertung Tel.: 0511 / 120 - 3164</p> <p>Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat 24 – Wettbewerbs- und Energiekartellrecht, Landeskartellbehörde, Öffentliches Auftragswesen, Vergabekammer Postfach 101 30001 Hannover Tel: 0511 / 120 - 5536</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz Zentralabteilung, Organisation Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz Tel.: 06131 / 16 - 2460</p>

Sachsen	Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft Referat 16 – Allgemeine Verwaltung Archivstraße 1, 01097 Dresden Postfach 10 05 10, 01076 Dresden Tel.: 0351 / 564 - 2161
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg Tel.: 0391 / 567 - 1949 oder - 01
Saarland	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (MUEV) Haushaltsreferat Keplerstrasse 18 66117 Saarbrücken Tel.: 0681 / 501 - 4716
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Mercatorstraße 3 24106 Kiel Tel.: 0431 / 988 - 0
Thüringen	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Referat 17 (Nachhaltige Entwicklung) Beethovenstraße 3 99096 Erfurt Tel: 0361 / 379 - 9180